

## **Anhang II zur Verordnung über die Veranstaltungen und die Benützung von Allmendareal (ESL 700.15)**

### **Ausgestaltung von Boulevardrestaurants und Warenauslagen in der Kernzone**

Gestützt auf die Verordnung für die Benützung von Allmendareal und die Durchführung von Veranstaltungen (ESL 700.15) gelten für die Ausgestaltung von Boulevardrestaurants und Warenauslagen in der Kernzone die folgenden Auflagen:

#### **A. Boulevardrestaurants**

1. Erlaubt sind Tische, Stühle, Sonnenschirme, Pflanzen, Menütafeln, Theken und Bars.
2. Es ist nur intaktes Mobiliar erlaubt und die Ausstattungen haben einen gepflegten Eindruck sowie ein aufeinander abgestimmtes Erscheinungsbild aufzuweisen.
3. Mobiliar mit Drittwerbung ist nicht erlaubt.
4. Sonnenschirme sind nur mit Bespannung aus hochwertigem Material ohne Werbeaufdrucke erlaubt. Ausgenommen ist das eigene Firmenlogo.
5. Sofern es der Untergrund zulässt, sind für die Montage der Sonnenschirme Bodenhülsen zu setzen. Die Bodenhülsen dürfen nur durch die Betriebe der Stadt Liestal gesetzt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsnehmenden.
6. Pflanzen sind als Dekorationselement und nicht als Abschränkungen einzusetzen. Rankgerüste und Palisaden sind nicht erlaubt.
7. Erlaubt sind Blumentöpfe aus Holz, Metall, Tongefässe oder Blumentöpfe aus Plastik, die wie Holz- oder Tongefässe aussehen.
8. Das Aufstellen und Anbringen von Zelten, Wänden, Baldachinen oder Planen ist nicht erlaubt.
9. Unterlagen wie Holzböden, Rasenteppiche und Ähnliches sind nicht gestattet.
10. Bei längeren Abwesenheiten wie z.B. Betriebsferien ist das Mobiliar der Boulevardrestaurants geordnet zusammenzustellen.
11. Gestaltungselemente ausserhalb der bewilligten Fläche sind nicht erlaubt.

#### **B. Warenauslagen / Kundenstopper**

1. Sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ist in der Regel eine Warenauslage und *ein* Kundenstopper erlaubt.
2. Es ist nur hochwertiges, intaktes Mobiliar erlaubt und die Warenauslage hat einen gepflegten Eindruck aufzuweisen.

3. Eine Warenauslage oder ein Kundenstopper kann nur an der Fassade angebracht werden, wenn sie regelmässig eingesetzt wird und mit einem Blindenstock klar ertastbar ist. Andernfalls muss wo möglich eine Freihaltefläche von 1.50 Meter ab Fassade in Richtung Strasse gewährleistet werden.

## C. Bewilligung

1. Für Boulevardrestaurants und Warenauslagen muss bei der Abteilung Sicherheit der Stadt Liestal eine Bewilligung eingeholt werden.
2. Für die Bewilligung eines Boulevardrestaurants muss ein Situationsplan, eine Skizze oder ein Foto sowie ein Beschrieb mit visueller Darstellung der Ausgestaltung eingereicht werden, woraus die beanspruchte Fläche, Anzahl Plätze und die Möblierung (Tische, Stühle, Sonnenschirme, Pflanzkübel, Deko und Gestaltung) klar erkennbar sind.
3. Bei der ersten Bewilligung des Boulevardrestaurants ist das Konzept dem für die Bewilligung zuständigen Bereich persönlich zu präsentieren. Bei unverändertem Folgegesuch müssen die Unterlagen nicht mehr eingereicht werden.
4. Die Fristen für die Bewilligungseingabe für Boulevardrestaurants sind:
  - Sommersaison: 31. Januar
  - Wintersaison: 31. August
5. Für die Bewilligung des Aussenverkaufs oder einer Warenauslage muss ein Situationsplan oder eine Skizze sowie ein Beschrieb mit visueller Darstellung der Ausgestaltung eingereicht werden, in welchem die Möblierung (Materialien, Deko und Gestaltung) klar erkennbar ist.
6. Im Interesse eines gepflegten Stadtbildes, insbesondere der Kernzone, kann die Stadt Liestal gestalterische Auflagen machen.